Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 9 (1902)

Heft: 20

Artikel: Der ständerätliche Minderheitsantrag in Sachen der eidg.

Schulsubvention

Autor: Frei, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-539214

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der ständerätliche Minderheitsantrag in Sachen der eidg. Haulsubvention.

An anderer Stelle ist der Gang der nunmehrigen Erledigung der eidg. Seeschlange, "Schulsubvention" geheißen, im wesentlichen gezeichnet. Damit dürste die Frage für längere Jahre definitiv abgetan sein, denn einem Refenredumssturm ruft sie bei der heutigen politischen Zersfahrenheit und Rückgratlosigkeit kaum. Der Souverän schweigt, und damit ist die "Tat" der Räte stillschweigend sanktioniert. — Es ist am Plaze daß wir auch den Antrag der ständerätlichen Minderheit, der Herren Beterelli, Phthon und Wirz, den Lesern mitteilen. War derselbe auch nur Seisenblase, zum Verständnis der ganzen Angelegenheit ist er eines weg notwendig; er lautet also:

"Art. 27 bis. Der Bund leiftet den Kantonen Beitrage zur Förderung bes Primar-Unterrichtes.

Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung bes Primarschulwesens bleibt ben Kantonen überlassen, unter Borbehalt ber Bestimmungen bes Art. 27.

Die Bundesbeiträge dürsen nur für die öffentlichen staatlichen Primarschulen (mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschulen) verwendet werden und zwar für die nachfolgenden Zwecke, deren Auswahl den Kantonen anheimgestellt ist:

a) Bau neuer und wesentlicher Umbau bestehender Schulhäuser;

b) Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplagen und Anschaffung von Turngeräten;

c) Unschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln;

d) Errichtung neuer Lehrstellen;

e) Aufbefferung von Lehrerbesoldungen, Ansehung und Erhöhung von Ruhegehalten;

f) Ausbildung von Lehrfräften:

g) Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Schulbüchern an die Schultinder (unentgeltlich ober zu ermäßigtem Preis);

h) Nachhilfe bei Ernährung und Rleidung armer Schulfinder;

i) Erziehung schwachsinniger und physisch, ober moralisch anormaler Kinder in den Jahren der Schulpstickt;

k) Förderung der Schulhngiene;

l) andere Zwecke, welche ber Bundesrat den oben genannten nach Zeit und Umftanden beifügen kann.

Durch den Bundesrat (?) erhält ein Kanton nicht die Berechtigung, seine ordentlichen Leistungen (Staats= und Gemeinde-Ausgaben) für die Primarschule zu vermindern. Die Leistungen dürfen niemals geringer sein als die durch= schnittliche Gesamtsumme, welche der Kanton in den letzten fünf Jahren vor Annahme der Artisel 27bis und 27ter aufgewendet hat.

Art. 27ter. Als Erundlage zur Fest etzung der jährlichen Bundesbeiträge für die Kantone wird die Wohnbevölkerung derselben nach der letzten eidgenössischen Bolkszählung angenommen. Der minimale Einheitssatz beträgt 60 Kp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung; jedoch wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Ridwalden, Appenzell J.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis in Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten ihrer Lage eine Zulage von 20 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt.

Der Bund wacht barüber, daß die Bundesbeitrage gemäß den Verfassungs. bestimmungen verwendet werden.

Die Beitrage werben ausgezahlt auf Grundlage ber von ben Kantonen einsgereichten und burch ben Bundesrat genehmigten Rechnungsausweise."

Dieser Untrag, ber alle Zweifel über die fommende Art der Durchführung eines erweiterten Art. 27 gehoben hatte, indem er diefe Urt gleich zum vorneherein in unzweidentiger Weise gesetlich festgelegt haben wurde, beliebte nicht. Wir wollen nicht untersuchen, welche tiefern Gründe die raditale Mehrheit veranlagten, diese flare und unzweideutige Faffung des neuen Gesetzesartikels abzulehnen. Aber eines ist sicher, daß diese ablehnende haltung einer Fassung gegenüber, die geeignet gewesen ware, große Bedenken in der driftlich gesinnten Mehrheit des Schweizervolkes zurudzudrängen, teilweise fogar zu verdrängen, Sympathie für den neuen Bundesartifel nicht gehoben hat. raditale Ständeratsmehrheit mit dem neuen Artitel teine Nebenabsichten, wie man ja wiederholt zu betonen geruhte; handelte es fich ihr nur um die Bebung und zeitgemäße Forderung des tantonalen Schulwefens, dann war die Annahme dieses stramm formulierten Artikels ein Att der Klugheit, Gerechtigkeit und Lojalität. Lehnte fie ihn aber ab, fo läßt diese Ablehnung trot aller verlockenden Versprechen halt doch die schrankenlose Gedankenfreiheit über die diesbez. Endziele der radikalen Mehrheit zu, ohne daß auch nur eine Deutung als ungerecht taxiert So werden auch die herren Ständerate Winiger, werden dürfte. Schobinger, Kümin, Chappag u. a. ungefähr geurteilt haben, als fie fich ber Stimmabgabe enthielten Mögen fie fich täuschen! Aber in unseren Augen find wir mit Unnahme des Art. 27 bis um einen bedenklichen und fehrfolgenschweren Schritt weiter gerückt in der Zentralifierung des Schulmefens. Il nd zwar find wir leider nicht vergewaltiget, nicht einmal besiegt worden, sondern wir haben uns von den Wehrufen kantonaler Finangmifere verleiten laffen und haben, um vor= übergebend austantonaler Finangtalamität geriffen zu merden, ein Stud fantonaler Schulfelbständigkeit der disfretionaren Gewalt oder der Macht ber Mehrheit der Bundesversammlung anvertraut. Über furz oder lang wird eben doch der Grundsat sein Recht fordern: Wer gahlt, der befiehlt. Wir wiffen es, man tlagt uns eines franken Beffimismus, eines starren Doktrinarismus an, je nun, die Zukunft allein ist Schieds= richterin! C. Frei.